jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/3 8Ob34/08w, 7Ob143/14a, 2Ob49/21a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.2008

Norm

ABGB §1151 X
ABGB §1299 B

Rechtssatz

Als Gegenstand des jeweiligen Behandlungsvertrags ist im Zweifel grundsätzlich ein bestimmter „Krankheitsfall" des Patienten anzusehen und keinesfalls der jeweils isolierte Behandlungsabschnitt. Die Dauer eines Behandlungsvertrags kann daher nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls verlässlich beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 34/08w
  Entscheidungstext OGH 03.04.2008 8 Ob 34/08w
- 7 Ob 143/14a
  Entscheidungstext OGH 17.09.2014 7 Ob 143/14a
  Auch; nur: Als Gegenstand des jeweiligen Behandlungsfalls ist im Regelfall grundsätzlich ein bestimmter „Krankheitsfall“ des Patienten anzusehen und nicht bloß ein einzelner Behandlungsabschnitt. (T1)
- 2 Ob 49/21a
  Entscheidungstext OGH 29.04.2021 2 Ob 49/21a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123378

Im RIS seit

03.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at